

- p) Bezugszeichen (Positionsnummern oder -Zeichen) dürfen, ausgenommen bei den Patentansprüchen, nicht in Klammern gesetzt werden; werden mehrere Bezugszeichen oder dgl. hintereinander aufgeführt, so sind sie durch Semikolon voneinander zu trennen.

## 2. Gliederung

Die Beschreibung ist wie folgt zu gliedern:

Titel ~"

Einleitung

Bericht über den Stand der Technik

Kritik am Stand der Technik

Zweck der Erfindung

die technische Aufgabe oder das technische Problem, das erfindungsgemäß gelöst werden soll

die technischen Mittel der erfindungsgemäßen Lösung

die technischen und technisch-ökonomischen Auswirkungen der Erfindung

Ausführungsbeispiel.

### a) Titel

Der Titel enthält die technische Bezeichnung der Erfindung (den technischen Gattungsbegriff), ohne jedoch den Erfindungsgedanken bereits zu offenbaren, sowie das vorgesehene Anwendungsgebiet oder den vorgesehenen Verwendungszweck.

Das vorgesehene Anwendungsgebiet oder der vorgesehene Verwendungszweck kann durch das Hinzufügen der Begriffe „insbesondere“ oder „vorzugsweise“ ergänzt sein. Dies ist nur dann zulässig, wenn über das besondere Anwendungsgebiet oder den besonderen Verwendungszweck hinaus die allgemeine Anwendung oder Verwendung glaubhaft gemacht worden ist.

Umfaßt die Erfindung mehrere Patentkategorien, so muß dies aus dem Titel zu entnehmen sein, z. B.: „Verfahren und Vorrichtung zur Erzeugung tiefer Temperaturen“.

Bei der Wahl des Titels sollten nach Möglichkeit Begriffe der „Gruppeneinteilung der Patentklassen“ berücksichtigt werden. Phantasiebezeichnungen, Eigennamen oder dgl. sind grundsätzlich als Titel nicht zulässig. Wenn die Verwendung solcher Bezeichnungen nicht zu umgehen ist, beispielsweise bei chemischen Erfindungen, dürfen sie ohne ergänzende Zusätze nicht angewandt werden.

### b) Einleitung

Die Beschreibung ist im allgemeinen mit den Worten: „Die Erfindung betrifft...“ einzuleiten. Es folgen die technische Bezeichnung (der Titel) und nähere Ausführungen über das Anwendungsgebiet oder den Verwendungszweck, die die entsprechenden Angaben des Titels ergänzen und erläutern.

Sofern es sich um eine Zusatzanmeldung handelt, ist in der Einleitung anzugeben, auf welches Patent oder auf welche Patentanmeldung sie sich bezieht. Dies geschieht im allgemeinen dadurch, daß die Einleitung mit den Worten: „...nach Patent (Nummer der Patentschrift)...“ oder „...nach Patentanmeldung (amtliches Aktenzeichen)...“ schließt.

### c) Bericht über den Stand der Technik

Die wesentlichste Voraussetzung für einen möglichst umfassenden Bericht über den Stand der Technik ist ein Studium der entsprechenden Veröffentlichungen.

Im einzelnen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Bericht über den Stand der Technik soll sich auf den Teil beschränken, der durch die Erfindung verändert und verbessert werden soll.

Es ist nicht ausreichend, wenn nur die bekannten technischen Mittel und ihre Auswirkungen aufgezählt werden. Es ist vielmehr eindeutig zu erläutern, wie diese bekannten Wirkungen erzielt werden oder wodurch sie eintreten. Die Darstellung des Standes der Technik muß in einer verallgemeinernden Form erfolgen. Die Angabe des Herstellers, Typenbezeichnungen usw. sind in der Beschreibung nicht zulässig. Derartige Angaben sind in den Bericht über die Veröffentlichungen zum Stand der Technik aufzunehmen. Während im allgemeinen der Stand der Technik mit dem Begriff „bekannt“ zu kennzeichnen ist, muß ein älteres Recht durch die Formulierung „Es wurde bereits vorgeschlagen...“ berücksichtigt werden.

Bei einer Zusatzanmeldung, die hinterlegt worden ist, bevor das Patent, auf das sie sich bezieht, erteilt wurde, wird von dem Stand der Technik ausgegangen, der in der Anmeldung enthalten ist, auf die sich die Zusatzanmeldung bezieht.

### d) Kritik am Stand der Technik

Der angeführte Stand der Technik ist kritisch zu beurteilen und, soweit erforderlich, zu analysieren.

Bei der kritischen Beurteilung können sowohl technische als auch ökonomische Mängel aufgeführt werden.

Es sind jedoch nur die Mängel in die Beschreibung aufzunehmen, die durch die Erfindung beseitigt oder vermindert werden sollen.

Die Schilderung der Mängel muß objektiv und sachlich sein. Es müssen außer den Mängeln auch die erkennbaren Ursachen angeführt werden, auf denen die angeführten Mängel beruhen. Behauptungen, die nicht glaubhaft gemacht werden können, und Übertreibungen sind nicht zulässig.

### e) Der Zweck der Erfindung

Der Zweck, der durch die Erfindung erreicht werden soll, ist im allgemeinen die Beseitigung oder die Verminderung von Mängeln, die der Stand der Technik aufweist. Dem Zweck muß stets ein gesellschaftliches Bedürfnis zugrunde liegen, das aus den Mängeln des Standes der Technik resultiert und durch die Erfindung weitgehend befriedigt werden soll.

### f) Die technische Aufgabe oder das technische Problem, das erfindungsgemäß gelöst werden soll

Jede Erfindung löst eine technische Aufgabe oder ein technisches Problem. Die Schutzfähigkeit kann nur im Zusammenhang mit dieser Aufgabe oder diesem Problem beurteilt werden. Die tech-